

SATZUNG FC BAYERN FANCLUB

OAL-Power-Beichelstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FC Bayern Fanclub OAL-Power-Beichelstein e.V.“

und hat seinen Sitz in 87637 Seeg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der FC Bayern Fanclub OAL-Power-Beichelstein e.V. verfolgt ausschließlich den Zweck, den Kontakt und die Verbindung zum FC Bayern München 1900 e.V. als Fan-Club zu pflegen.

Der Fanclub will insbesondere

- a, unter Einhaltung dieses Grundgedankens durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft die Mitglieder miteinander verbinden
- b, Fahrten zu Spielen des FC Bayern München unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle werden, die sich zur Vereinsgesinnung bekennen, bereit sind die Bestrebung des Fanclubs im Sinne des Grundgedankens zu unterstützen und vorbehaltlos dessen Satzung anerkennen.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Ausnahmslos Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Ausstellung einer Einzugsermächtigung bezüglich des Beitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich spätestens 4 Wochen vor Jahresende zu erklären ist.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung des Clubbeitrags im Verzug ist, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Fanclub gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss (siehe §10, Punkt 2);

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres besteht generell kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Fanclubs sind verpflichtet:

1. den Fanclub in seiner Bestrebung zu unterstützen,
2. eine reibungslose Einzugsermächtigung zu gewährleisten,
3. das Clubeigentum schonend zu behandeln,

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliedsversammlung jährlich festgesetzt. Die Abbuchung erfolgt jährlich.

§ 10 Ausschluß

Durch den Vorstand können Mitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
2. bei Unterlassung oder Haftung, die sich gegen den Fanclub, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken,
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Fancluborgane,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Fanclubs.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch an den Vorstand erhoben werden. Die nächst folgende Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung.

§ 11 Haftung

Bei Beschädigung von Sachwerten oder Körperverletzung, die durch Mitglieder des FC Bayern Fanclubs OAL-Power-Beichelstein e.V. hervorgerufen werden, übernimmt der Fanclub keinerlei Haftung, sondern das Mitglied selbst.

§ 12 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind:

1. Der Vorstand nach §26 BGB
2. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle vier Jahre neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

2. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden kann der 2.Vorsitzende den Vereinsvorsitz bis zur nächsten Wahl übernehmen.
3. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
4. Kaufmännische Handlungen, die den Fanclub betreffen, sind ausschließlich Vorstandsmitgliedern vorbehalten.
5. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer

- Kassier
- 1.Beisitzer
- 2.Beisitzer
- 3.Beisitzer

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Fanclubs.
2. Die Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch eine Anzeige in der Allgäuer Zeitung und per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Vorstandsantrag
 - d) Wahl des neuen Vorstandes (alle 4 Jahre)
 - e) Beschlussfassung über Anträge
3. Wenn es die Situation erfordert, kann der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Wahlen und Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.
7. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 5% der Mitglieder schriftlich danach verlangen.

§ 15 Auflösung des Fanclubs

1. Über die Auflösung des Fanclubs kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung (anwesende Mitglieder) mit $\frac{3}{4}$

Mehrheit der Stimmen beschließt. Voraussetzung ist Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Fanclubs.

2. Der Verein löst sich bei weniger als 7 Mitgliedern auf. Nach Beendigung der Liquidation des Vereinseigentums wird ein verbleibendes Vermögen wohltätigen Zwecken zugeführt.

Roßhaupten, den 28.Dezember 2012